

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 18.02.2009 - Nr. 01/2009 - 17. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2009 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2009 S. 7
3. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2009 S. 7
4. Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 8
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Prenzlau S. 15
6. Öffentliche Bekanntmachung – Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2009 S. 19
7. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007 S. 19
8. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz S. 19
9. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer S. 20
10. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ S. 22
11. Informationen zur Standsicherheit von Grabmalen S. 23
12. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 23

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2009

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 201/2008

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2009

zu TOP 7.1.

Anfragen zum Haushalt

zu TOP 7.1.1.

Anfrage SPD-Fraktion

Entwurf Haushaltsplan 2009 - Aufgliederung Personalkosten und Erklärungen zu einzelnen Änderungen im Stellenplan

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 41/2008 zur Kenntnis.

zu TOP 7.1.2.

Anfrage Fraktion Wir Prenzlauer

Umfassende Darstellung des Erwerbs von Anlagevermögen im Hauptamt HHSt 02000 der Stadt Prenzlau mit Vorlage entsprechender Verträge (Miet- u. Leasingverträge) und Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 54/2008 zur Kenntnis.

zu TOP 7.2.

Kommunale Beiräte

zu TOP 7.2.1.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 201-1/2008

DS: 201/2008 VwH, HH-Stelle 43100.57840, kommunale Beiräte

Wortlaut:

„Die SVV beschließt, die Zuwendungen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen und den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau, jeweils um 200 € zu erhöhen. Somit würde dann, unabhängig von den Zuweisungen durch das Land Bbg, jeder Beirat über 1.400 € jährlich verfügen.“

Abstimmung: 18/ 2/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.2.2.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 201-16/2008**

DS: 201-1/2008 Erhöhung von 1.000,00 € auf 1.400,00 €

Wortlaut:

„Der Stadtsportring wird gleichberechtigt wie andere kommunale Beiräte erhöht“

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgestellt

zu TOP 7.3.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 201-3/2008**

DS: 201/2008, Haushaltsentwurf 2009, Erhöhung der Kostenstellen der Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Verwaltungshaushalt

Wortlaut:

„Für die Haushaltssatzung 2009 der Stadt Prenzlau werden die nachfolgend aufgeführten Kostenstellen der Kitas entsprechend erhöht. Die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen aus Einkommenssteuer 2008.

46400 Verwaltung für Kita-Angelegenheiten:

HHST 56200 Fortbildungsmaßnahmen: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 400,00 € auf 1.000,00 €

6420 Kita Freundschaft:

HHST 56200 Fortbildungskosten: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 800,00 € auf 1.000,00 €

HHST 57900 Spiel- und Beschäftigungsmaterial: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 1.000,00 € auf 4.000,00 €

46430 Kita Geschwister Scholl:

HHST 56200 Fortbildungskosten: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 800,00 € auf 1.000,00 €

HHST 57900 Spiel- und Beschäftigungsmaterial: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 1.000,00 € auf 4.000,00 €

46440 Kita Kinderland:

HHST 56200 Fortbildungskosten: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 800,00 € auf 1.000,00 €

HHST 57900 Spiel- und Beschäftigungsmaterial: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 1.000,00 € auf 4.000,00 €

46450 Kita Wunderland:

HHST 56200 Fortbildungskosten: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 400,00 € auf 800,00 €

HHST 57900 Spiel- und Beschäftigungsmaterial: Erhöhung des Haushaltsansatzes von 500,00 € auf 600,00 €.“

Abstimmung: 21/ 1/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.4.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 201-4/2008**

DS: 201/2008, Entwurf Haushaltsplan 2009, Änderung des Stellenplans 2009

Wortlaut:

„Der mit der Haushaltssatzung vorgelegte Stellenplan für das Jahr 2009 wird wie folgt geändert:

1. Für die Stellen-Nr. 23.00.001 Amtsleiter Liegenschaften erfolgt keine Umwandlung in das Beamtenverhältnis A13 höherer Dienst.
2. Die Stellen-Nr. 32.00.001 Amtsleiter Ordnungsamt verbleibt als Angestelltenstelle im Stellenplan. Es erfolgt keine Verbeamtung.
3. Für die Stellen-Nr. 61.00.001 Amtsleiter Bauamt erfolgt keine Umwandlung in das Beamtenverhältnis A13 höherer Dienst.“

Über die Punkte des Antrages DS: 201-4/2008 wird einzeln abgestimmt.

Abstimmung: 1. 14/ 11/ 1 mehrheitlich angenommen

2. 14/ 11/ 1 mehrheitlich angenommen

3. 14/ 11/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.5.**Plenarsaal****zu TOP 7.5.1.****Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 201-5/2008**

Änderungsantrag zum Haushalt 2009 DS: 201/2008, Haushalt 2009, HHSt 02000.94005, „Errichtung Plenarsaal“

zu TOP 7.5.2.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 201-18/2008**

DS: 201/ 2008 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2009

hier: Haushaltsstelle 02000.94005 „Errichtung Plenarsaal“

Wortlaut:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 45.000 € werden für eine Variantenuntersuchung eines Plenar- und Fraktionsgebäudes auch in Verbindung mit der LaGa veranschlagt.
2. Die Verpflichtungsermächtigung (VE) für 2010 wird gestrichen
3. Der Bürgermeister wird beauftragt Zwischenlösungen zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 06/2009 vorzuschlagen.“

Abstimmung: 19/ 5/ 2 mehrheitlich angenommen

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, die Maßnahme des Vermögenshaushaltes „Errichtung Plenarsaal“ (HHST 02000.94005) zu streichen und gleichzeitig die für diese Maßnahme für das Haushaltsjahr 2010 eingestellte Verpflichtungsermächtigung zu löschen.“

Durch Annahme der DS: 210-18/2008 entfällt die Abstimmung über die DS: 201-5/2008.

zu TOP 7.6.**Antrag Fraktionen FDP, SPD, CDU, Wir Prenzlauer DS-Nr.: 201-7/2008**

Einstellung in den Haushalt 2009 - Gestaltung Innenstadtbereich „Marktberg“

Wortlaut:

„Die Stadt Prenzlau stellt sich das Ziel ab 2009 den Innenstadtbereich „Marktberg“ inklusive der Verbindung zum „Tor am Uckersee“ neu zu gestalten, hierfür wird der HH-Ausgabereist in Höhe von 225.000 € verwendet und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € für das Haushaltsjahr 2010 eingestellt.“

Abstimmung: 15/ 10/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.7.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 201-9/2008**

DS: 201/2008 Haushaltsentwurf 2009, Kreditspiegel der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau einen Kreditspiegel der Stadt Prenzlau mit folgenden Informationen vorzulegen:

Datum der Kreditaufnahme, Ursprungsbetrag, akt. Schuldsaldo, Zinssatz, Tilgungssatz und das Zinsbindungsende.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 7.8.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 201-11/2008**

HH-Stelle 32100.57420 Verw.-HH Unterhaltung Ankauf von Büchern

Wortlaut:

„Die Fraktion DIE LINKE.Prenzlau beantragt, dass für den Ankauf von Büchern für das Dominikanerkloster (Bibliothek) weitere 3.000 € zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung dieser Mehrausgabe soll über die HH-Stelle 11000.63250 (Bestattungskosten) erfol-

gen. Diese HH-Stelle würde sich dann auf 7.000 € (Vergleich 2007: 434 €, 2008: 4.000 €) verringern.“

Abstimmung: 11/ 13/ 2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 7.9.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 201-12/2008**

HH-Stelle 36100.50000 Verw.-HH Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Wortlaut:

„Ich beantrage, dass aus der oben genannten HH-Stelle 500 € für den Stadtmauerfreundeskreis zur Verfügung gestellt werden. (Deckung über genannte HH-Stelle)“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 7.10.**Antrag Fraktionen SPD, CDU, FDP, Wir Prenzlauer DS-Nr.: 201-14/2008**

Änderungsantrag zum Haushalt 2009 ff (DS 201/2009) Fraktionsbüros

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, für die Fraktionen der SVV werden geeignete Büros zur Verfügung gestellt. Diese sind mit üblichem Mobiliar und Kommunikationstechnik auszustatten.“

Abstimmung: 15/ 11/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.11.**Antrag Fraktionen SPD, DIE LINKE.Prenzlau, CDU, FDP, Wir Prenzlauer DS-Nr.: 201-15/2008**

Änderungsantrag zum Haushalt 2009 ff (DS 201/2008) Fraktionsgelder

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, dass die Fraktionen monatlich angemessene finanzielle Mittel für die Fraktionsarbeit erhalten. Die Höhe je Fraktion beträgt 50,00 € je Monat und Fraktion plus 10,00 € monatlich je Fraktionsmitglied.

Die Fraktionsmittel sind jährlich abzurechnen.“

Abstimmung: 13/ 9/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.12.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 173/2008**

Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes 2009

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschluss: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für

das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm unter Beachtung der hierzu beschlossenen Änderungen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 248/2008

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 zu. Sie beschließt damit zugleich die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlos.

Der Prüfbericht wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 203/2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Prenzlau“ gemäß geänderter Anlage 1.“

Abstimmung: 23/ 2/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2009

Bestätigung Sicherheitspartner

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, vor, die nachfolgend genannten Personen für den Bereich der Stadt Prenzlau als Sicherheitspartner zu bestellen: 1. Herrn Norbert Donie 2. Herrn Mathias Schwert 3. Herrn Markus Raupach 4. Frau Teresa Gerth.“

Abstimmung: 24/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 245/2008

Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

zu TOP 11.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 245-1/2008

Veränderungen im Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau (DS: 245/2008) (überarbeitete Fassung vom 9.1.09)

Wortlaut:

Die Fraktion DIE LINKE.Prenzlau beantragt, dass nachfolgend aufgeführte Änderungen in die 2. Fassung der neuen Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 9. Januar 2009 aufgenommen und eingearbeitet werden.

§§ 12, 13, 14, 15 (Beiräte)

jeweils Absatz 5 Satz 3: Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.

Abstimmung: 23/ 0/ 3 einstimmig angenommen

zu TOP 11.2.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 245-2/2008

Entwurf der Hauptsatzung

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt die Aufnahme des nachfolgend formulierten Paragraphen in die Hauptsatzung. Die Einordnung sollte nach dem „§ Zuständigkeiten“ erfolgen.

§ ... Personalangelegenheiten (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) für den Bürgermeister die Stadtverordnetenversammlung
 - b) der Bürgermeister für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer der Stadtverwaltung
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses.
- (3) Die Berufung und Abberufung der Amtsleiter erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmung: 10/ 15/ 0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 11.3.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 245-3/2008

Hauptsatzung § 14

Wortlaut:

„§ 14 wird ersatzlos gestrichen.“

Abstimmung: 15/ 10/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.4.**Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 245-4/2008**

Änderung des § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung

Wortlaut:

„Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Sportbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 21/ 2/ 2 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Hauptsatzung der Stadt Prenzlau.‘“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen unter Beachtung der Anträge

DS: 245-1/2008

DS: 245-3/2008

DS: 245-4/2008

zu TOP 12.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 7/2009**

Notwendige Beschlüsse im Zusammenhang mit der Hauptsatzung

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beauftragt den Bürgermeister, zur Sitzungsfolge der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2009 folgende Unterlagen zu erarbeiten:

- a) Vorschlag einer Einwohnerbeteiligungssatzung
- b) Vorschlag einer Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse
- c) Vorschlag einer Satzung über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 1/2009**

Büroräume Vorsitzender der SVV

zu TOP 13.1.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 1-1/2009**

Büroräume des Vorsitzenden der SVV Prenzlau (DS 1/2009, Antrag der Fraktion der CDU)

Wortlaut:

„Die Fraktion DIE LINKE.Prenzlau stellt den Antrag, dass die dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenver-

sammlung Prenzlau zur Verfügung gestellten Büroräume (Miete), die Kosten für die Ausstattungsmaterialien und die anfallenden Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der Vorsitzende der SVV erhält als Abgeordneter laut Entschädigungssatzung der Stadt § 1 für die Ausübung seiner Mandatsgeschäfte eine Entschädigung in Höhe von monatlich 101,70 €. Zusätzlich erhält er als Vorsitzender der SVV monatlich 504,00 €, die als Vergütung für besondere Aufwendungen (Auslagenersatz) zusätzlich gezahlt werden. Die Ausstattungskosten sollen in - mit dem Vorsitzenden der SVV zu vereinbarenden - Raten beglichen werden.“

Abstimmung: 12/ 12/ 1 abgelehnt

Wortlaut:

„Der Vorsitzende der SVV Prenzlau erhält ein seiner Funktion und Tätigkeit entsprechendes Büro mit der üblichen Ausstattung an Mobiliar und Kommunikationstechnik.“

Abstimmung: 13/ 11/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 261/2008**

Beschluss über die Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet D III „Marktberg“

Beschluss:

„Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ wird gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zumachen.“

Abstimmung: 5/ 19/ 1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 15.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 183/2008**

Vorübergehende Gestaltung des Marktberges

Wortlaut:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur vorläufigen Gestaltung des Marktberges für das Jahr 2009, auch im Hinblick auf die Bewerbung der Stadt beim Bundeswettbewerb „entente florale“, vorzubereiten und entsprechende Mittel in den Haushalt 2009 einzustellen.

Weitere kreative Ideen sind bei der vorübergehenden Gestaltung zu berücksichtigen.“

Abstimmung: 23/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 264/2008**

Festlegung der Gebietskulisse zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage dargestellten Bereich als ‚Gebietskulisse zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Prenzlau‘.“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 267/2008**

Straßenbenennung

zu TOP 17.1.**Änderungsantrag DS-Nr.: 267-1/2008**

Änderungsantrag zur DS 267/2008 - Straßenbenennung

Wortlaut:

„Änderung in der Anlage 2:

Der 1. Satz wird wie folgt geändert:

„Am 01. Februar ...“ wird gestrichen. “

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.2.**Antrag Bürgerfraktion DS-Nr.: 267-2/2008**

DS: 267/2008

Wortlaut:

„Die SVV beschließt das Anbringen einer Erinnerungstafel in deutscher, englischer, polnischer und hebräischer Sprache.“

Abstimmung: 19/ 5/ 0 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung des Platzes zwischen der Wasserpforte und des Standortes der ehemaligen Synagoge gemäß Anlage 1 in

a) „Synagogenplatz“

oder

b) „An der Synagoge“

Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung das Anbringen einer Erinnerungstafel mit einem Text gemäß Anlage 2 in deutscher, englischer und polnischer Sprache, analog der Kennzeichnung historischer Gebäude.“

Die Abstimmung über die DS: 267/2008 entfällt.

zu TOP 18.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 269/2008**

Verkehrssichere Anbindung und Ausbau der Ortsteile Bündigershof und Wollenthin für Rad- und Fußverkehr

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, dass die Stadtverwaltung Prenzlau Möglichkeiten einer Wegführung und Finanzierung für eine verkehrssichere Anbindung und Ausbau der Ortsteile Bündigershof und Wollenthin für den Rad- und Fußverkehr an das Stadtgebiet von Prenzlau aufzeigt.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.**Mitteilungen des Bürgermeisters****zu TOP 19.1.****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 268/2008**

Übersicht über Investitionen in den Ortsteilen laut Fusionsverträgen und deren Realisierung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 19.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 258/2008**

Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 19.3.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 228/2008**

Finanzierung Eltern-Kind-Zentrum der IG Frauen Prenzlau e. V.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 19.4.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 235/2008**

Bericht über die Arbeit des Jugendrechtshauses Prenzlau 2007-2008 in Trägerschaft der IG Frauen Prenzlau e. V.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 19.5.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 9/2009**

Einhaltung des Dienstweges und Hinweise zur brandenburgischen Kommunalverfassung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2009

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 262/2008

Grundstücksverkauf

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 263/2008

Grundstücksverkauf

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 265/2008

Grundstücksverkauf

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des Artikels 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 in Verbindung mit § 76 ff der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (in der zurzeit gültigen Fassung) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 28.361.500,00 €

in der Ausgabe auf 28.361.500,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 9.810.400,00 €

in der Ausgabe auf 9.810.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 872.600,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 4.000.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 4

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 81 Abs. 1 GO liegen vor bei Beträgen bei

a) Personalausgaben von mehr als 50.000,00 €

b) Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 von mehr als 50.000,00 €

- c) sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von mehr als 50.000,00 €
- d) Ausgaben des Vermögenshaushaltes von mehr als 50.000,00 €

Überschreitungen unter 10,00 € bedürfen keiner Zustimmung durch den Kämmerer.

§ 5

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 150.000,00 € übersteigen.

Prenzlau, den 04.02.2009

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 29.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Fachausschüsse
- § 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters
- § 12 Seniorenbeirat
- § 13 Beirat für Menschen mit Behinderung
- § 14 - gestrichen -
- § 15 Sportbeirat
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde (vergl. § 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen
- STADT PRENZLAU -.
- (2) Die Namen der Ortsteile und ihrer bewohnten Gemeindeteile werden beibehalten.
- (3) Die Stadt Prenzlau hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung

STADT PRENZLAU
Der Bürgermeister

geführt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (vergl. § 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Prenzlau ist von Silber und Rot geteilt, oben ein gold-bewehrter roter Adler mit einem über den Kopf gestülpten goldenen Span-

genhelm, darauf ein roter Flug, unten ein auf blauen Wellen schwimmender silberner Schwan (siehe Anlage 1).

- (2) Die Verwendung des Wappens zu außerbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 in den Farben Rot - Weiß - Rot mit dem Stadtwappen im Mittelfeld (siehe Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Prenzlau enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: „STADT PRENZLAU - LANDKREIS UCKERMARK“ (siehe Anlage 3).
- (5) Die Ortsteile haben das Recht, zum Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation ein eigenes Ortsteilwappen und eine eigene Ortsteilflagge zu führen.

§ 3 Bekanntmachungen (vergl. § 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus II, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.

Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben.

Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, er-

folgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau

- vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
- Am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
- An der Kreuzung Friedrichstraße/Marktberg, westliche Seite, 17291 Prenzlau
- Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe
- Bekanntmachungskasten westseitig am Gebäude (ehemals Dienstleistungszentrum) Woldegker Str. 26, 17291 Prenzlau, Ortsteil Dedelow.

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Die Amtsblätter sind im Internet zu veröffentlichen.

§ 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (vergl. § 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a. Einwohnerfragestunden
 - b. Einwohnerversammlungen
 - c. Einwohnerunterrichtung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Prenzlau näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann (vergl. § 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über
- Vermögensgeschäfte gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ab einem Wert von 20.000 €
 - den Erlass von Forderungen ab 100 €
 - den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 € gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 18 BbgKVerf.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter sowie den Abschluss von Gewährverträgen und ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen zu
- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
 - Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Kriminalitätsverhütung
 - Petitionen.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über

- Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber um 50.000 € überschreiten
- Miet- und Pachtverträge
- bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben über:
 - die Aussetzung der Vollziehung
 - Stundung
 - Niederschlagung
 - den Erlass von Forderungen bis 100 €
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten
 - den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich. Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und VOL ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

- (4) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung gemäß § 61 Absatz 1 BbgKVerf.

§ 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten (vergl. § 31 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind dann:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

Die Angaben werden ortsüblich bekanntgemacht.

- (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.

§ 8 Stadtverordnetenversammlung (vergl. §§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse werden abweichend zu § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“, mindestens drei volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder infolge der Verkürzung der Ladungsfrist nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - Rechtsstreitigkeiten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

- (5) Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Internet veröffentlicht.

§ 9 Fachausschüsse (vergl. §§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem Hauptausschuss freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Zuständig-

keitsordnung, in der Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse bestimmt werden.

- (3) Fraktionen, auf die kein Sitz in einem Fachausschuss entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Fachausschuss zu entsenden.

§ 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile (vergl. §§ 45 bis 48 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:
- Blindow
 - Dauer
 - Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
 - Güstow mit Mühlhof
 - Klinkow mit Basedow
 - Schönwerder
 - Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- (2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Gemeindeteile:
- Alexanderhof
 - Bündigershof
 - Ewaldshof
 - Stegemannshof
 - Wollenthin
- (3) In den Ortsteilen nach Absatz 1 wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (4) Neben den ihm durch Gesetz obliegenden Befugnissen entscheidet der Ortsbeirat außerdem über:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die §§ 7 und 8 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters (vergl. §§ 56, 59 BbgKVerf)

Die Stadt Prenzlau hat einen Beigeordneten. Dieser ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 12 Seniorenbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des

Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13 Beirat für Menschen mit Behinderung (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau mit einer amtlich bescheinigten Behinderung sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die An-

hörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 14 - gestrichen -

§ 15 Sportbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Sportbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Prenzlau. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Sporttreibenden gehören.

Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

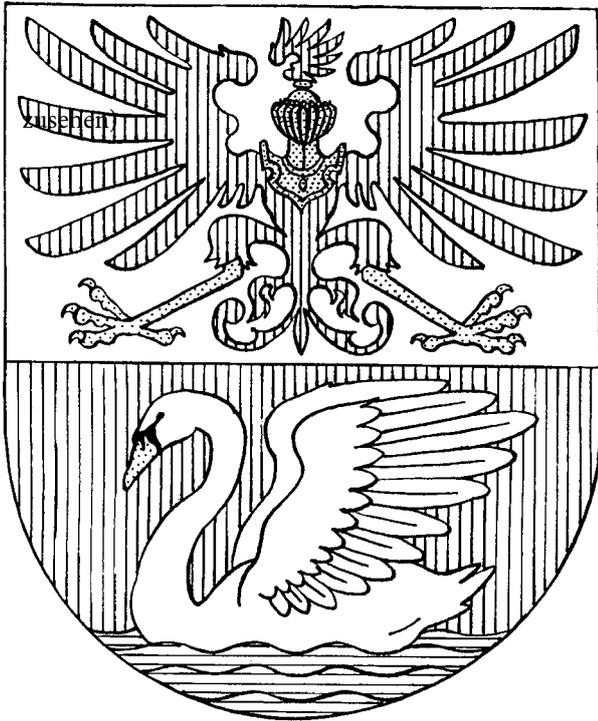
§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.03.2007, außer Kraft.

Prenzlau, den 04.02.2009

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



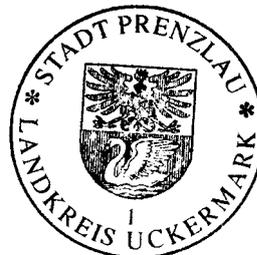
(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Prenzlau**vom 04.02.2009**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 29.01.2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich und Zwecksetzung**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Prenzlau. Sie dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- (2) Soweit höherrangiges Recht dieser Verordnung vorgeht, bleibt dieses unberührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Fahrbahnen, Fußgängerzonen, Plätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Bushaltestellen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Wald- und Reitwege sowie Rampen, soweit sie zum Straßenkörper gehören. Bestandteile sind ferner Straßenbäume und das Straßenbegleitgrün.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grillplätze, Festplätze, Badeanstalten, Schulhöfe, Friedhöfe, Promenadenwege, Park-, Garten-, Kleingarten- und sonstige Grünanlagen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer, Böschungen und Steganlagen.

- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Baumstützen, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Schaukästen, Werbeanlagen, Fahrradständer, Beleuchtungs- und Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Einfriedungen und Sperreinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 3**Gefährdung der öffentlichen Ordnung;
Alkoholgenuss**

- (1) Es ist untersagt, andere Personen durch aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken zu belästigen. Aggressives Betteln erfolgt durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen.
- (2) Es ist untersagt, im öffentlichen Raum dauerhaft in Verbindung mit Alkoholgenuss zu verweilen soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert wird, z.B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen, Zweckentfremdung von Bänken, Verrichten der Notdurft.
- (3) Es ist verboten, auf der Öffentlichkeit zugänglichen Kinderspielplätzen, Spielparks oder Schulhöfen alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zu konsumieren. Gleiches gilt für die unmittelbare Umgebung der Kinderspielplätze oder Schulhöfe.
- (4) In den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist es untersagt, Alkohol oder alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren.
 - a. im Stadtkern innerhalb der historischen Stadtmauer
 - b. an der Uckerpromenade von der Badestraße bis hin zur Anlegestelle des Seerestaurants „Am Kap“
 - c. Bahnhofsbereich incl. Busbahnhof, Parkplatz und Vorplatz
 - d. Bushaltestellen
 - e. Stettiner Straße vom Bahnhof bis hin zum Stadtkern
 - f. Stadtpark
 - g. Parkplätze von Einzelhandelsunternehmen sowie in einem Umkreis von 100 m von diesen

Sind in diesen Bereichen für Ausschank gewerblich genehmigte Flächen vorhanden, findet Satz 1 innerhalb dieser Flächen keine Anwendung.

- (5) Im gesamten Geltungsbereich der Verordnung ist es auf Verkehrsflächen oder in Anlagen außerhalb der gewerblich genehmigten Flächen verboten, Alkohol oder alkoholische Getränke zu konsumieren bzw. diese mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen. Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag zu Sonntag, Sonntag zu Montag jeweils von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die gleiche Regelung gilt in den Nächten zu einem gesetzlichen Feiertag.
- (6) Es ist untersagt in der Öffentlichkeit auf Bänken o.ä. zu lagern oder zu nächtigen.

§ 4

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. a. sind abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe oder -kästen, gegen Herabfallen auf die Straße bzw. den Gehweg zur Vermeidung von Verletzungsgefahr von Personen zu sichern.

§ 5

Verunreinigungen und Verunstaltungen

- (1) Das Einbringen von Gartenabfällen oder Laub in oder auf Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.
- (2) Das Wegwerfen bzw. Abstellen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Ein- oder Mehrwegverpackungen (z.B. Tetra-Packs, Glas- oder Plastikflaschen, Blechdosen), Zigaretten-, Zigarrenkippen oder Inhalten aus Autoaschenbechern, Taschentüchern, Zeitungen oder Zeitschriften und scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist auf den Verkehrsflächen oder Anlagen untersagt.
- (3) Hat jemand die Verkehrsflächen oder die Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder verunstaltet oder verunstalten lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Das unbefugte Bemalen, Beschriften oder Besprühen von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.

§ 6

Abfallbehälter

- (1) Im Stadtgebiet aufgestellte öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushalten, Industrie, Gewerbe, nichtgewerblicher Tätigkeit oder öffentlichen Stellen benutzt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (3) Die gefüllten häuslichen Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- oder Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke (Gelbe Säcke) sowie Sammelgut (z.B. Sperrmüll, Schrott, Altkleider) dürfen frühestens am Abend vor der Entsorgung durch die Müllabfuhr/den Entsorger bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Die zur Abholung bestimmten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs oder eine Verunreinigung der Verkehrsflächen bzw. Anlagen ausgeschlossen sind. Nach Entsorgung sind die Behälter oder die nicht mitgenommenen Gegenstände umgehend, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, von den Verkehrsflächen bzw. Anlagen zu entfernen.
- (4) Es ist untersagt, Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- oder Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke, Altkleidercontainer und zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) sowie das zur Abholung bereitgestellte Sammelgut zu durchsuchen sowie aus ihnen Gegenstände zu verstreuen.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderem offenen Feuer ist untersagt, soweit nicht eine Gestattung durch die Ordnungsbehörde vorliegt.
- (2) Abweichende Regelungen in höherrangigen Normen werden von Abs. 1 nicht berührt.
- (3) Jedes gestattete Feuer ist dauernd durch mindestens zwei volljährige Personen zu beaufsichtigen. Die Feuerstelle darf von den Aufsichtspersonen erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut restlos gelöscht sind.

§ 8

Umgang mit Kraftfahrzeugen

- (1) In Park-, Garten- oder sonstigen Grünanlagen, auf Grünflächen oder Anpflanzungen sowie in son-

stigen nicht für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Anlagen ist das Fahren, Schieben, Parken oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern verboten. Gleiches gilt auch für die in sonstigen Anlagen außerhalb der Fahrbahn gelegenen Grünstreifen.

- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung von Anlagen dient.
- (3) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Fahrzeugen sind außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen verboten. Diese Regelung trifft auch auf das Waschen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Anhänger oder Wohnmobilen zu.
- (4) Dies gilt nicht für Kleinstreparaturen, sofern von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.
- (5) Reparaturen bei plötzlich auftretenden Störungen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind gestattet, sofern ein Abschleppen unzumutbar ist.
- (6) Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder sonstige Anhänger dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 9 Tiere

- (1) Die Halter von Tieren oder die Begleitpersonen haben die Tiere von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sind von den Haltern oder Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Führer von Hunden haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien (Hundekotbeutel oder vergleichbare Beutel) mitzuführen und zum Einsatz zu bringen. Die Beutel können im verschlossenen Zustand im nächsten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (4) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Prenzlau führt, hat eine höchstens zwei Meter lange und reißfeste Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden. Andere

öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie etwa die des Waldgesetzes und der Hundehalterverordnung, insbesondere zum Führen von Hunden, zur Leinenpflicht und Maulkorbzwang sowie zum Mitnahmeverbot von Hunden auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen, in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen sowie auf Friedhöfen, bleiben unberührt.

- (5) An der gesamten Uckerpromenade, von der Badestraße bis hin zum Anlegesteg des Seerestaurants „Am Kap“, sowie im Stadtkern innerhalb der historischen Stadtmauer, besteht eine generelle Leinenpflicht für Hunde, da dies von der Öffentlichkeit stark frequentierte Bereiche sind und dort ein besonderer Schutz der Allgemeinheit bestehen muss.

§ 10

Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechen und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen

1. unbefugt Sträucher oder Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
2. unbefugt Bänke, Tische, Kinderspiel- oder Sporteinrichtungen, Einfriedungen, Spielgeräte, Lichtmasten, Sperrvorrichtungen, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder oder andere Einrichtungen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen, zu entfernen, zu versetzen oder zu verdrehen;
3. zu übernachten, soweit nicht eine Ausnahme gem. § 8 Abs. 6 dieser Verordnung vorliegt;
4. auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, Hydranten, Straßenrinnen, Einflußöffnungen oder Straßenkanäle, Abdeckung von Kanälen, Leitungen oder Schächten sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu verstellen, zu verschmutzen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

(2) Das Aufstellen von Zelten oder ähnlichen Unterkünften ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.

§ 11

Imbissstuben, Schank- und Imbissstände

- (1) An Imbissstuben, Schank-, Imbissständen und Kiosken u. ä. Betrieben sind Abfallbehälter sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der im Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 12

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten in der Öffentlichkeit verboten.

§ 13

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen oder in bzw. an Anlagen – insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Haltestellen- oder Wartehäuschen, Stromschaltkästen, Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern oder an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen oder Einrichtungen – sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder überdecken zu lassen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für von der Stadt Prenzlau genehmigte Sondernutzungen und konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

(3) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist erlaubnispflichtig und wird im Detail durch die kommunale Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Gewässer/Löschteiche

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Prenzlau stellt an Badestellen keine Aufsicht.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Das Baden in Löschteichen oder öffentlich zugänglichen Brunnen ist untersagt.

§ 15

Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inline-Skater

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inline-Skatern oder ähnlichen Sportgeräten ist auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verboten.

§ 16

Genehmigung von Ausnahmen

- (1) Von den Verboten gem. §§ 3 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 1, 8 Abs. 6 und 13 Abs. 1 dieser Verordnung können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahme genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 3;
2. gegen § 4;
3. gegen § 5;
4. gegen § 6;
5. gegen § 7 Abs. 1 und 3;
6. gegen § 8 Abs. 1, 3 und 6;
7. gegen § 9 Abs. 1, 2, 4 und 5;
8. gegen § 10;
9. gegen § 11;
10. gegen § 12;

11. gegen § 13 Abs. 1;
12. gegen § 14 Abs. 3;
13. gegen § 15;
14. gegen Auflagen nach § 16 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Prenzlau vom 21.01.2004 und der Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten im Bereich Umwelt- und Naturschutz und öffentliche Grünanlagen für die Stadt Prenzlau und ihre Ortsteile vom 17.11.1999 außer Kraft.

Prenzlau, den 04.02.2009

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2009 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 012 (Stadtkasse) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 05.02.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007

Der Bericht über die geprüfte Jahresrechnung 2007 wird in der Zeit vom 19.02.2009 bis zum 20.03.2009 in der Stadt Prenzlau, Stadtkasse, Haus I, Zimmer 012, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgestellt.

Prenzlau, den 05.02.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr 2009 werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2009 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Die erste Rate für das Jahr 2009 ist am 15.02.2009 fällig. Es folgen dann die Raten am 15.05.2009, 15.08.2009 und am 15.11.2009.

Diese Fälligkeiten gelten für folgende Steuern:
Grundsteuer A
Grundsteuer B
Hundesteuer

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Gudrun Brumme, Tel.-Nr. 753520 und
Frau Martina Mittelstädt, Tel.-Nr. 753620

Prenzlau, den 12.01.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 24.04.2008 die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dauer **festgestellt und die Begründung gebilligt**.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dauer wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Bescheid vom 25.06.2008 (Az 631-06/2008) durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Prenzlau am 8. Oktober 2008 bekannt gemacht.

Die Ausfertigung des Plans wurde im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB nachgeholt. Die Genehmigung wird daher hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB neu bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt rückwirkend zum 8. Oktober 2008 in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Anlage: siehe Seite 21

Prenzlau, 02.02.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Prenzlau, Ortsteil Dauer wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2007, öffentlich bekannt gemacht. Dieser liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

25.02. – 11.03.2009

statt.

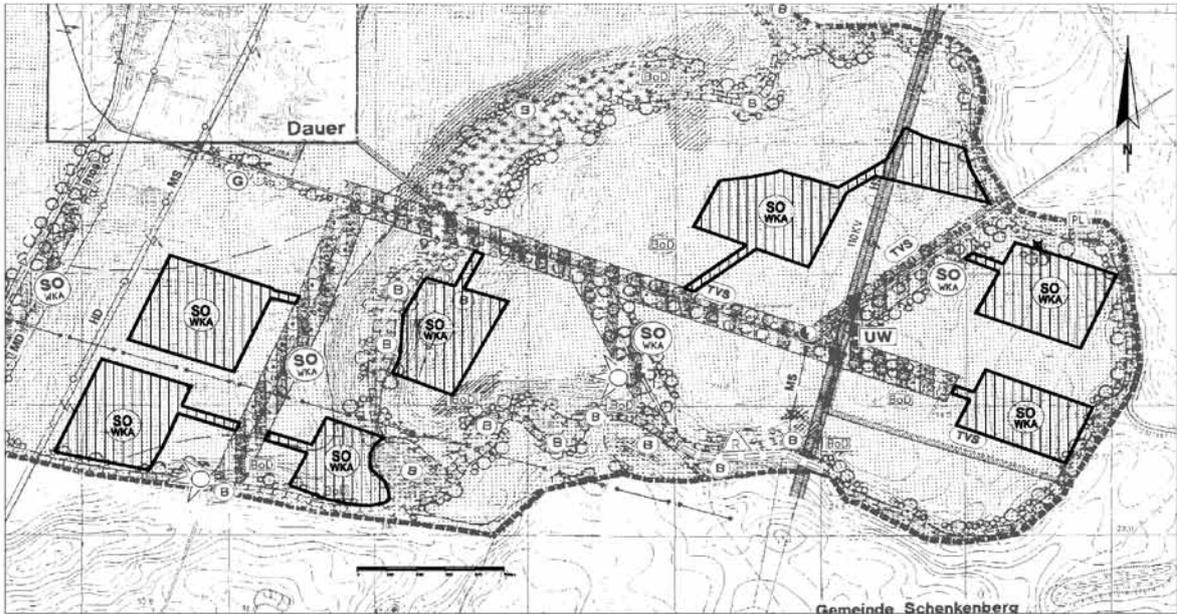
Ort: Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

Prenzlau, 02.02.2009

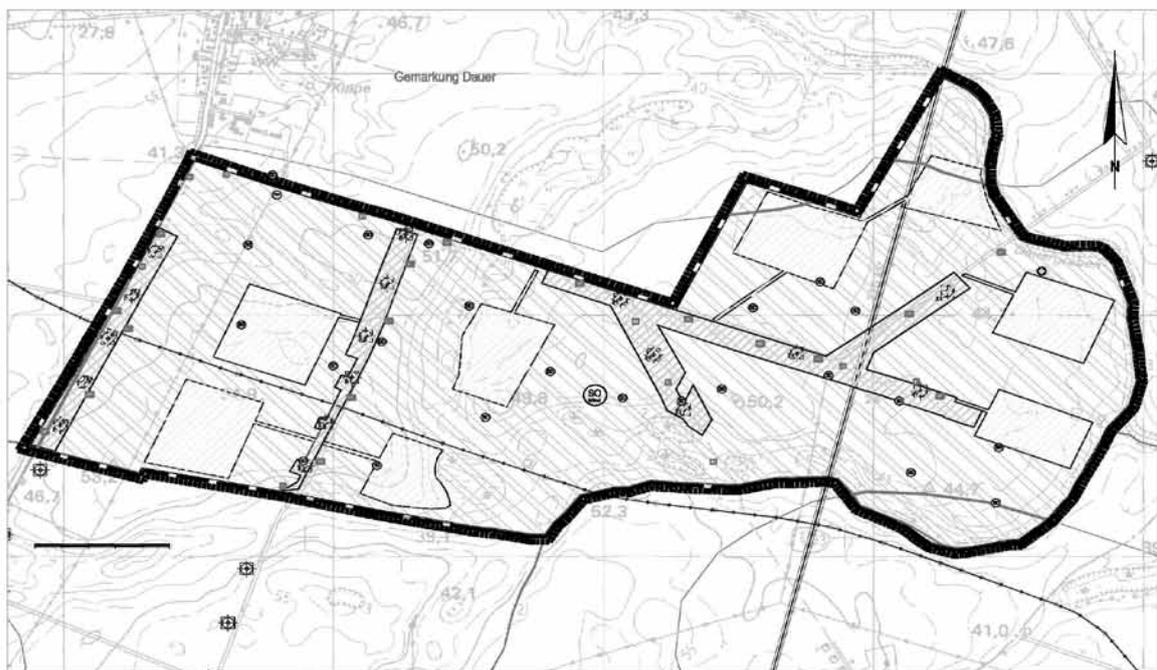
gez. Moser
Bürgermeister

Anlage zu Seite 20



Ausschnitt aus dem Plan: 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer
Ausschnitt aus dem Feststellungsexemplar - Stand: Februar 2008

Anlage zu Seite 22



Ausschnitt aus der Planzeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplans W II "Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer
Satzungsexemplar - Stand: Februar 2008
ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“

Der von der Stadt Prenzlau in der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau wurde im Amtsblatt der Stadt Prenzlau am 8. Oktober 2008 bekannt gemacht.

Die fehlende Ausfertigung wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nachgeholt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird daher hiermit neu bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ tritt rückwirkend zum 8. Oktober 2008 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: siehe Seite 21

Prenzlau, 02.02.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2007, öffentlich bekannt gemacht. Dieser liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

25.02. – 11.03.2009

statt.

Ort: Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

Prenzlau, 02.02.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Informationen zur Standsicherheit von Grabmalen

Grabstätten sind für viele Angehörige der Verstorbenen Orte der Ruhe und Besinnlichkeit. Auf fast jeder Grabstelle befindet sich ein oftmals stehendes Grabmal. Grabmale sind ganzjährig der Witterung (Wind, Regen, Frost) ausgesetzt und die Nutzung der Grabstätten sowie deren Pflege kann die Standsicherheit beeinträchtigen.

Um Unfälle auf den Friedhöfen zu vermeiden, schreibt die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in den Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe eine alljährliche Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen vor. Diese Prüfung der Standfestigkeit wird durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, wie bereits in den Jahren zuvor, nach der Winterperiode durchgeführt. In diesem Jahr beginnt diese Prüfung Anfang April 2009 und wird bis voraussichtlich Ende Mai 2009 andauern.

Hierzu werden in den Aushängen der Friedhofsverwaltung zum gegebenen Zeitpunkt Termine bekannt gegeben, an denen jeder Nutzungsberechtigte die Möglichkeit hat, an der Standfestigkeitsprüfung teilzunehmen. Individuelle Termine können mit der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 0 39 84/ 24 44 oder persönlich zu den bekannten Sprechzeiten vereinbart werden.

Die Standfestigkeit der Grabmale wird mit Hilfe eines Druckprüfgerätes getestet. Es werden auf das Grabmal horizontale Kräfte von 300 N aufgebracht. Bei dieser Horizontallast dürfen weder Grabsteinsockel noch Grabstein nachgeben.

Sollten dennoch Grabmale dieser Horizontallast nicht standhalten, werden Sie durch die Friedhofsverwaltung mit einem grell rot leuchtenden Aufkleber mit der Aufschrift „Vorsicht Unfallgefahr - Dieses Grabmal ist nicht ausreichend standsicher“ gekennzeichnet. Diese Aufkleber weisen darauf hin, dass diese Grabmale den geforderten Richtlinien zur Standfestigkeit nicht entsprechen.

Bei Gefahr im Verzug, d. h. bei sehr losen Grabmalen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale auch niederlegen, um Unfälle zu vermeiden.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Standfestigkeit umgehend, dies bedeutet innerhalb von zwei Monaten, also bis Ende Juli 2009, wieder herzustellen. Es ist in jedem Fall ratsam, eine Fachfirma (Steinmetzfirma) mit der Befestigung des Grabmals zu beauftragen, denn bei der Befestigung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Für Grabmalanlagen, welche neu errichtet, wieder versetzt oder repariert werden, hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Die Dokumentation dieser Prüfung ist Ihnen als Nutzungsberechtigtem

und der Friedhofsverwaltung auszuhändigen. Hierbei müssen die Grabmale in Abhängigkeit ihrer Höhe horizontale Kräfte bis zu 500 N standhalten. Achten Sie bitte darauf, dass Sie vom Steinmetz ein Protokoll der Abnahmeprüfung erhalten. Ratsam ist es, als Auftraggeber bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit Ihrem Steinmetz, nachdem Ihr Grabmal neu errichtet, wieder versetzt oder repariert wurde.

Nach Befestigung des Grabmals und Prüfung durch den Steinmetz ist dies in der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung muss die Dokumentation der Prüfung des Steinmetzes vorgezeigt werden können.

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Echterbeck, Oberstleutnant

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0